

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0305/2000**

17. Oktober 2000

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Schweinefleisch  
(KOM(2000) 193 – C5-0225/2000 – 2000/0076(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: George Garot

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	18
BEGRÜNDUNG .....	19

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 28. April 2000 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (KOM(2000) 193 - 2000/0076 (CNS)).

In der Sitzung vom 19. Mai 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschuss sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0225/2000).

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung benannte in seiner Sitzung vom 24. Mai 2000 George Garot als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 24. Mai 2000, 13. September 2000, 9. Oktober 2000 und 17. Oktober 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 24 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Vorsitzender; Joseph Daul, Vincenzo Lavarra und Encarnación Redondo Jiménez, stellvertretende Vorsitzende; Georges Garot, Berichterstatter; Gordon J. Adam, Danielle Auroi, Maria del Pilar Ayuso González (für Michl Ebner), Carlos Bautista Ojeda, Niels Busk, António Campos, Giorgio Celli, Arlindo Cunha, Michel J.M. Dary, Anne Ferreira (für Bernard Poignant), Christel Fiebiger, Francesco Fiori, Carmen Fraga Estévez (für Neil Parish), Lutz Goepel, Willi Görlach, María Izquierdo Rojo, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Dimitrios Koulourianos, Albert Jan Maat, Jean-Claude Martinez, Xaver Mayer, Mikko Pesälä, Giovanni Procacci, María Rodríguez Ramos, Agnes Schierhuber, Dominique F.C. Souchet, Struan Stevenson und Robert William Sturdy.

Der Haushaltsausschuss hat am 23. Mai 2000 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie hat am 22. Juni 2000 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 17. Oktober 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## LEGISLATIVVORSCHLAG

### Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (KOM(2000) 193 – C5-0225/2000 – 2000/0076(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Änderungen des Parlaments

#### (Änderungsantrag 1) Erwägung 1

Der Schweinefleischmarkt in der Europäischen Union ist durch zyklische Schwankungen gekennzeichnet. Auf Zeiten mit ausgewogenen Marktverhältnissen und einem zufriedenstellenden Preisniveau folgen Zeiten mit einem Überangebot an Schweinefleisch und mit niedrigen Marktpreisen. In den letzten Jahren wurde dieser Zyklus immer **ausgeprägter, und die Krisen hielten immer länger an**, wodurch die Liquidität der Schweinehaltungsbetriebe gefährdet **wurde. Es empfiehlt sich daher, die** Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>3</sup>, **zu ändern und die Mitgliedstaaten zu ermächtigen**, Ausgleichsfonds einzurichten, die es den angeschlossenen Schweinehaltungsbetrieben ermöglichen, Marktpreisschwankungen besser zu bewältigen. Um ein reibungsloses Funktionieren und vor allem die Finanzierung der Fonds zu gewährleisten, ist für die Mitgliedschaft im Fonds eine Mindestdauer festzulegen und vorzusehen, dass die betreffenden Erzeuger eine Sicherheit leisten.

Der Schweinefleischmarkt in der Europäischen Union ist durch zyklische Schwankungen gekennzeichnet. Auf Zeiten mit ausgewogenen Marktverhältnissen und einem zufriedenstellenden Preisniveau folgen Zeiten mit einem Überangebot an Schweinefleisch und mit niedrigen Marktpreisen. In den letzten Jahren wurde dieser Zyklus immer **mehr durch eine unausgewogene Marktlage gestört, die zu tiefgreifenden Krisen geführt hat**, wodurch die Liquidität **und die Einkommen** der Schweinehaltungsbetriebe gefährdet **wurden und viele von ihnen, darunter die Schwächsten (Junglandwirte, Betriebe, die investiert haben, Kleinbetriebe), in Konkurs geraten sind oder zu einfachen Arbeitnehmern wurden, nachdem sie von größeren Betrieben aufgekauft worden waren. Diese Entwicklung steht in krassem Gegensatz zu dem auf Multifunktionalität basierenden europäischen Landwirtschaftsmodell, von dem in verschiedenen europäischen Gremien so oft die Rede ist. Die** Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>3</sup>, **die jedoch einige nicht verbindliche und nicht automatische**

<sup>1</sup> ABl. C 248 vom 29.8.2000, S. 121.

<sup>2</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

*Interventionsbestimmungen vorsieht, ist heute völlig ungeeignet, die neuen Krisen effizient zu bewältigen, mit denen der Schweinefleischsektor konfrontiert ist, der seit den 80er Jahren stark umstrukturiert wurde.*

*Daher ist es dringend erforderlich, die geltende Regelung anzupassen, indem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Ausgleichsfonds einzurichten, die es den **freiwillig** angeschlossenen Schweinehaltungsbetrieben ermöglichen, Marktpreisschwankungen besser zu bewältigen **und womit ihnen zugleich ein neues Instrument zur Vermeidung von Krisen zur Verfügung gestellt wird.** Um ein reibungsloses Funktionieren und vor allem die Finanzierung der Fonds zu gewährleisten, ist für die Mitgliedschaft im Fonds eine Mindestdauer festzulegen und vorzusehen, dass die betreffenden Erzeuger eine Sicherheit leisten.*

*Begründung:*

*Die Einrichtung der Ausgleichsfonds muss für die Mitgliedstaaten zwingend vorgeschrieben werden, auch wenn die Mitgliedschaft in diesen Fonds für die Erzeuger freiwillig bleibt. Diese Fonds müssen außerdem einen doppelten Zweck erfüllen: sie müssen Preisschwankungen dämpfen und die Erzeuger vor tiefgreifenden Krisen bewahren.*

(Änderungsantrag 2)  
Erwägung 2

Damit auf nationaler Ebene alsbald funktionstüchtige Fonds geschaffen werden können, sollte die Hilfe von gegebenenfalls bereits bestehenden Einrichtungen in Anspruch genommen werden. **Eine Beteiligung der Erzeuger an Verwaltung und Leitung muss gewährleistet sein.** Die Fonds erlassen die erforderlichen Bestimmungen für ihre Tätigkeit und teilen diese der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.

Damit auf nationaler Ebene alsbald funktionstüchtige Fonds geschaffen werden können, sollte die Hilfe von gegebenenfalls bereits bestehenden Einrichtungen in Anspruch genommen werden. **Gleichzeitig ist die Gründung von Erzeugerorganisationen zu fördern, die unabhängig von den Integrationsstrukturen sind und bei der Errichtung und der Mitgliedschaft in ihren eigenen Ausgleichsfonds vorrangig behandelt werden sollten. Die Verwaltung und Leitung dieser Fonds durch die Erzeuger**

**selbst muss gewährleistet sein.** Die Fonds erlassen die erforderlichen Bestimmungen für ihre Tätigkeit und teilen diese der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.

*Begründung:*

*Es ist notwendig, eine größere Konzentration und Regelung des Angebots durch die Erzeugerorganisationen zu fördern, die es ermöglichen soll, die Produktion an den Markt und die Nachfrage anzupassen.*

*Die Förderung der Erzeugerorganisationen durch Ausgleichsfonds ist wichtig, um die Regelung des Angebots zu verbessern und den von den Integrationsstrukturen unabhängigen Schweinefleischerzeugern Verbesserungschancen zu bieten.*

(Änderungsantrag 3)

Erwägung 3

**Zur** Finanzierung der Fonds **wird von den Mitgliedern** eine Abgabe je Mastschwein entrichtet. Zur Deckung der Verwaltungskosten, die bei der Errichtung des Fonds entstehen, **kann der Mitgliedstaat degressiv** gestaffelte Startbeihilfen **gewähren**. Zur weiteren Finanzierung können die Fonds bei Banken und anderen Einrichtungen Kredite zu Marktbedingungen aufnehmen.

**Die** Finanzierung der Fonds **erfolgt zum Teil** durch eine Abgabe je Mastschwein **oder je vorhandene Zuchtsau im Falle der spezialisierten Erzeuger/Züchter (die nur Ferkel erzeugen), die von dem Erzeuger oder von der Erzeugerorganisation entrichtet wird, über die der Erzeuger sein Schweinefleisch vermarktet, und zum Teil aus dem Gemeinschaftshaushalt nach dem Kofinanzierungsprinzip.**

Zur Deckung der Verwaltungskosten, die bei der Errichtung des Fonds entstehen, **gewährt die Union regressiv** gestaffelte Startbeihilfen. Zur weiteren Finanzierung können die Fonds bei Banken und anderen Einrichtungen Kredite zu Marktbedingungen aufnehmen.

*Begründung:*

*Um allen Mitgliedstaaten die Einrichtung der Ausgleichsfonds zu ermöglichen, muss deren gemeinschaftliche Kofinanzierung vorgesehen werden. Jeder Schweinehalter in der Union, ob Züchter/Mäster oder spezialisierter Züchter, muss die Möglichkeit haben, sich auf Wunsch einem Ausgleichsfonds in seinem eigenen Land anzuschließen.*

(Änderungsantrag 4)

#### Erwägung 4

Der Ausgleichsmechanismus ist das zentrale Element der Fondsbestimmungen, da er zum einen die Abgabeschwelle bestimmt, ab der in Zeiten mit zufriedenstellenden Marktpreisen auf jedes Mastschwein eine Abgabe an die Fonds erhoben wird, und zum anderen die Zahlungsschwelle vorgibt, ab der die Fonds in Krisenzeiten den Betrieben einen Zuschuss je Mastschwein zahlen. Die Fonds legen die beiden Schwellen auf der Grundlage der Marktdaten und der finanziellen Lage fest. Da der Ausgleichsmechanismus das zentrale Element für die Funktionsweise der Fonds ist, muss er von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genehmigt werden. Durch die Staffelung der erhobenen Abgaben bzw. der gezahlten Beträge dürfte es den Fonds möglich sein, der Struktur des Sektors Rechnung zu tragen und sie zu verbessern.

Der Ausgleichsmechanismus ist das zentrale Element der Fondsbestimmungen, da er zum einen die Abgabeschwelle bestimmt, ab der in Zeiten mit zufriedenstellenden Marktpreisen auf jedes Mastschwein **oder jede vorhandene Zuchtsau im Falle der Erzeuger/Züchter** eine Abgabe an die Fonds erhoben wird, und zum anderen die Zahlungsschwelle vorgibt, ab der die Fonds in Krisenzeiten den Betrieben einen Zuschuss je Mastschwein zahlen. Die Fonds legen die beiden Schwellen auf der Grundlage der Marktdaten und der finanziellen Lage fest. Da der Ausgleichsmechanismus das zentrale Element für die Funktionsweise der Fonds ist, muss er von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genehmigt werden. Durch die Staffelung der erhobenen Abgaben bzw. der gezahlten Beträge dürfte es den Fonds möglich sein, der Struktur des Sektors Rechnung zu tragen und sie zu verbessern.

#### *Begründung:*

*Jeder Schweinehalter in der Union, ob Züchter/Mäster oder spezialisierter Züchter, muss die Möglichkeit haben, sich auf Wunsch einem Ausgleichsfonds in seinem eigenen Land anzuschließen.*

#### (Änderungsantrag 5)

#### Erwägung 6

Die Errichtung der Fonds in den betreffenden Mitgliedstaaten muss mit der Festlegung von Elementen zur Steuerung der Schweinefleischerzeugung in der Europäischen Union einhergehen. Die Mitglieder der Fonds genießen eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Erlöse aus ihren Mastschweinen. Infolgedessen kann von ihnen eine Produktionsdisziplin verlangt werden, die dazu beiträgt, das Marktgleichgewicht zu verbessern und das reibungslose Funktionieren der Fonds zu

Die Errichtung der Fonds in den betreffenden Mitgliedstaaten muss mit der Festlegung von Elementen zur Steuerung der Schweinefleischerzeugung in der Europäischen Union einhergehen. Die Mitglieder der Fonds genießen eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Erlöse aus ihren Mastschweinen **oder ihren Ferkeln (im Falle der spezialisierten Züchter)**. Infolgedessen kann von ihnen eine Produktionsdisziplin verlangt werden, die dazu beiträgt, das Marktgleichgewicht

gewährleisten. Es empfiehlt sich jedoch, die Möglichkeit vorzusehen, von dieser Bestimmung abzuweichen, wenn die Marktaussichten dies gestatten -

zu verbessern und das reibungslose Funktionieren der Fonds zu gewährleisten. Es empfiehlt sich jedoch, die Möglichkeit vorzusehen, von dieser Bestimmung abzuweichen, wenn die Marktaussichten dies gestatten -

*Begründung:*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 4.*

(Änderungsantrag 6)  
ARTIKEL -1 (neu)  
Artikel 2 (Verordnung Nr. 2759/75)

***Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 erhält folgende Fassung:***

***„Artikel 2***

***1. Um ein eigenes Tätigwerden der beteiligten Berufsstände und -zweige zu fördern, das eine Anpassung des Angebots an die Erfordernisse des Marktes erleichtern kann, können für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse folgende gemeinschaftliche Maßnahmen ergriffen werden:***  
***- Maßnahmen, die die Aufstellung zuverlässiger kurz- oder langfristiger Vorausschätzungen aufgrund einer guten Kenntnis der Produktionsmittel ermöglichen sollen. Dies setzt strenge gemeinsame Methoden zur Sammlung von Informationen und Aufbereitung von Daten voraus, die regelmäßig aktualisiert werden, um eine Überwachung des europäischen Viehbestands gewährleisten zu können und um über eine Schätzung der Marktparameter in Echtzeit zu verfügen.***

***2. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse können folgende weitere Maßnahmen ergriffen werden:***  
***- Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation ihrer Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,***

- **Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität,**
- **Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.**

**3. Die Grundregeln für all diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 37 des Vertrages erlassen.“**

*Begründung:*

*Angesichts des zyklischen Charakters des Schweinefleischmarktes und der sehr starken Marktschwankungen ist es unerlässlich, das derzeitige Verfahren zur Vorausschätzung der Erzeugung und der Märkte zu verbessern. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren des Ausgleichsfonds.*

*Dieses Bemühen um Transparenz ist zugleich ein Mittel, die Anwendung der Umweltvorschriften für die Schweinefleischerzeugung besser zu erfassen und die räumliche Verteilung der Erzeugung zu messen.*

(Änderungsantrag 7)

ARTIKEL 1

Artikel 7 a, Absatz 1 (Verordnung Nr. 2759/75)

1. Die Mitgliedstaaten **werden ermächtigt**, Ausgleichsfonds für Betriebe **zu** errichten, die Schweine auf ihrem Hoheitsgebiet mästen. Diese Fonds sollen es den Erzeugern erleichtern, Marktpreisschwankungen zu verkraften.

1. Die Mitgliedstaaten errichten Ausgleichsfonds für Betriebe, die auf ihrem Hoheitsgebiet Schweine mästen **oder Ferkel erzeugen**. Diese Fonds sollen es den Erzeugern erleichtern, Marktpreisschwankungen zu verkraften, **indem sie die nachteiligen Auswirkungen der Krisen, die sie zu spüren bekommen, korrigieren und durch eine bessere Stabilisierung der Märkte in den nächsten fünf Jahren verhindern.**

*Begründung:*

*Die Ausgleichsfonds, denen sich die Schweinehaltungsbetriebe fünf Jahre lang freiwillig anschließen können, werden ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie von allen Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet eingerichtet werden. Es ist unerlässlich, dass jeder Schweinehaltungsbetrieb in der Gemeinschaft, der sich einem Fonds anschließen möchte, dies, unabhängig von dem jeweiligen Mitgliedstaat, tun kann. Denn die Ausgleichsmechanismen sollten europaweit und kohärent in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Ein unkoordiniertes Vorgehen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten kann völlig destabilisierende Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet der Nachbarländer haben, die sich dafür entschieden haben, auf die Ausgleichsfonds zurückzugreifen. So können die negativen Auswirkungen der Krisen, mit denen die Schweinehaltungsbetriebe konfrontiert sind, abgeschwächt werden.*

(Änderungsantrag 8)

ARTIKEL 1

Artikel 7a Absatz 3 (Verordnung Nr. 2759/75)

3. Die Mitgliedschaft der Erzeuger in den Fonds gilt für mindestens fünf Jahre und für sämtliche Produktionsstätten eines Erzeugers im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

3. Die Mitgliedschaft der Erzeuger in den Fonds gilt für mindestens fünf Jahre und für sämtliche Produktionsstätten eines Erzeugers im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats. **Jedes Jahr teilen die Erzeuger die Anzahl der dem Fonds angeschlossenen Produktionsstätten und den aktualisierten Viehbestand mit. Bei einer Verringerung des Viehbestands sind die in früheren Jahren eingezahlten Beiträge nicht zurückzuerstatten.**

*Begründung:*

*Spekulationen mit Beitragszahlung von einem Jahr und spätere Verringerungen des Viehbestands sind zu vermeiden. Dies kann durch Aktualisierung der Daten erfolgen, und indem eine Rückerstattung der in früheren Jahren geleisteten Beiträge unmöglich gemacht wird.*

(Änderungsantrag 9)

ARTIKEL 1

Artikel 7a Absatz 3a (neu) (Verordnung Nr. 2759/75)

**3a. Die Erzeuger, die dem Ausgleichsfonds nicht während des ersten Jahres seiner Errichtung beigetreten sind, haben während der Interventionszeit des Fonds Anspruch auf diesen Fonds nur nach Maßgabe ihrer Einzahlungen in diesen Fonds, einschließlich des entsprechenden Anteils an öffentlicher Finanzierung. Nach diesem Zeitraum ist eine Mitgliedschaft der Erzeuger im Fonds von fünf Jahren erforderlich, um ihre Ansprüche auf den Ausgleichsfonds gemäß Artikel 7d uneingeschränkt geltend zu machen.**

*Begründung:*

*Alle Spekulationen auf Mitnahmeeffekte von Betrieben bei einer sich ankündigenden Baisse zu Lasten der anderen Beitragszahler, inklusive der öffentlichen Gelder, müssen ausgeschlossen*

werden.

(Änderungsantrag 10)

ARTIKEL 1

Artikel 7 b Absatz 2a (neu) (Verordnung Nr. 2759/75)

**2a. In Krisenzeiten übernimmt der Fonds 100% je Betrieb für:**

**- die 2.000 ersten geschlachteten Schweine des Jahres im Falle der Züchter/Mäster und der Mäster,**

**- die ersten 100 vorhandenen Zuchtsauen des Jahres im Falle der spezialisierten Züchter.**

**Über diese Obergrenze hinaus übernimmt der Fonds 75% der geschlachteten Schweine (im Falle der Züchter/Mäster und der Mäster) oder der vorhandenen Zuchtsauen (im Falle der spezialisierten Züchter).**

**Wenn der Erzeuger den Nachweis für die Verringerung seiner Produktion um 25% während der Krisenzeit erbringt, deckt der Ausgleichsfonds 100% seiner Produktion nach der Verringerung.**

*Begründung:*

*Die an die Erzeuger zu leistenden Zahlungen müssen der Größe der Viehhaltungsbetriebe Rechnung tragen. Falls der Schweinehalter zu einer Verringerung seiner Erzeugung beiträgt, sollte er 100% der Beihilfen aus dem Fonds erhalten*

(Änderungsantrag 11)

ARTIKEL 1

Artikel 7 c Absatz 1 (Verordnung Nr. 2759/75)

1. Die Ausgleichsfonds werden von den Erzeugern selbst im Wege einer Abgabe finanziert, die auf jedes Mastschwein erhoben wird. Diese Abgabe wird von dem Erzeuger oder der Erzeugerorganisation gezahlt, über die der Erzeuger seine Schweine vermarktet.

1. Die Ausgleichsfonds werden **zum Teil** von den Erzeugern selbst im Wege einer Abgabe finanziert, die auf jedes Mastschwein **oder jede vorhandene Zuchtsau (im Falle der spezialisierten Züchter)** erhoben wird. Diese Abgabe wird von dem Erzeuger oder der Erzeugerorganisation gezahlt, über die der Erzeuger seine Schweine vermarktet. **Der andere Teil der Finanzierung erfolgt aus dem Gemeinschaftshaushalt nach dem Kofinanzierungsprinzip. Der Gemeinschaftsbeitrag kann je nach dem von den Haushaltsbehörden der Union beschlossenen Haushaltsrahmen einem Höchstbetrag entsprechen, der gleich der Summe der von den Erzeugern erhobenen Abgaben ist.**

*Begründung:*

*Wenn erreicht werden soll, dass alle Mitgliedstaaten Ausgleichsfonds einrichten, so ist es naheliegend, dass die Fonds zum Teil aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden. Dieser Beitrag aus dem europäischen Haushalt dürfte keine Mehrkosten verursachen. Die Ausgaben für die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch dürften konstant bleiben, da immer weniger Ausfuhrerstattungen gewährt würden, wie dies in den Übereinkommen der WTO vorgeschrieben ist, und da immer weniger Gebrauch von der privaten Lagerhaltung gemacht würde, wenn sich die Märkte stabilisieren.*

(Änderungsantrag 12)

ARTIKEL 1

Artikel 7 c Absatz 2 (Verordnung Nr. 2759/75)

2. Um die Errichtung eines Ausgleichsfonds zu erleichtern, **kann der Mitgliedstaat** eine **Beihilfe** zur Deckung der Verwaltungskosten **gewähren**, die dem Fonds während der Anlaufphase entstehen. Als zuschussfähige Ausgaben gelten die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten, der Erwerb von Büroausrüstung einschließlich Computerhard- und -software, die Verwaltungskosten einschließlich Personalkosten, Festkosten und sonstige

2. Um die Errichtung eines Ausgleichsfonds zu erleichtern, **wird den Erzeugerorganisationen** eine **Gemeinschaftsbeihilfe** gewährt, die sich **nach der Summe der Zahlungen der Erzeuger an den Ausgleichsfonds richtet, aber die in Absatz 2 vorgesehenen Beihilfesätze nicht übersteigt und die** zur Deckung der Verwaltungskosten **bestimmt ist**, die dem Fonds während der Anlaufphase entstehen. Als zuschussfähige Ausgaben

Aufwendungen. Die Beihilfe darf im ersten Jahr 100% der verauslagten Kosten nicht überschreiten. Sie wird für jedes Folgejahr um 20 Prozentpunkte gesenkt, so dass sie im fünften und letzten Jahr der Beihilfegewährung lediglich 20% der tatsächlichen Kosten beträgt.

gelten die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten, der Erwerb von Büroausrüstung einschließlich Computerhard- und -software, die Verwaltungskosten einschließlich Personalkosten, Festkosten und sonstige Aufwendungen. Die Beihilfe darf im ersten Jahr 100% der verauslagten Kosten nicht überschreiten. Sie wird für jedes Folgejahr um 20 Prozentpunkte gesenkt, so dass sie im fünften und letzten Jahr der Beihilfegewährung lediglich 20% der tatsächlichen Kosten beträgt.

*Begründung:*

*Eine Finanzierung der Verwaltungsausgaben durch die Mitgliedstaaten wäre ein Präzedenzfall für eine Renationalisierung der GAP und würde Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen.*

(Änderungsantrag 13)

ARTIKEL 1

Artikel 7 d (Verordnung Nr. 2759/75)

1. Der Ausgleichsmechanismus der Fonds umfasst:

- zum einen eine "Abgabeschwelle", ab der die Fonds in Zeiten zufriedenstellender Preise bei den Erzeugern je Mastschwein eine Abgabe erheben,

- zum anderen eine "Zahlungsschwelle", ab der die Fonds in Krisenzeiten den Erzeugern einen Betrag je Mastschwein zahlen.

2. Die Fonds unterbreiten der Kommission über die zuständigen Behörden den Ausgleichsmechanismus und vor allem die in Absatz 1 genannten Schwellen, deren Höhe unter Berücksichtigung der Marktpreise, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für geschlachtete Schweine der

1. Der Ausgleichsmechanismus der Fonds umfasst:

- zum einen eine "Abgabeschwelle", ab der die Fonds in Zeiten zufriedenstellender Preise bei den Erzeugern je Mastschwein **(im Falle der Züchter/Mäster und der Mäster) oder je vorhandene Zuchtsau (im Falle der spezialisierten Züchter)** eine Abgabe erheben,

- zum anderen eine "Zahlungsschwelle", ab der die Fonds in Krisenzeiten den Erzeugern einen Betrag je Mastschwein **(im Falle der Züchter/Mäster und der Mäster) oder je vorhandene Zuchtsau (im Falle der spezialisierten Züchter)** zahlen.

2. Die Fonds unterbreiten der Kommission über die zuständigen Behörden den Ausgleichsmechanismus und vor allem die in Absatz 1 genannten Schwellen, deren Höhe unter Berücksichtigung der Marktpreise, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für geschlachtete Schweine der

Standardqualität erzielt werden, der Produktionspreise in dem betreffenden Land, der finanziellen Lage der Fondskasse und der Lage des gemeinschaftlichen Schweinefleischmarktes festgelegt wird. Die Kommission genehmigt diesen Mechanismus nach dem Verfahren des Artikel 24.

3. Die Ausgleichsfonds können die Beträge je Mastschwein und die Anzahl der zuschussfähigen Schweine je Betrieb staffeln, und dabei namentlich der Größe und der Struktur der Schweinehaltungsbetriebe in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung tragen. Die Abgabe kann ebenfalls gestaffelt werden.

Standardqualität **oder für Auchtsauen (im Falle der spezialisierten Züchter)** erzielt werden, der Produktionspreise in dem betreffenden Land, der finanziellen Lage der Fondskasse und der Lage des gemeinschaftlichen Schweinefleischmarktes festgelegt wird. Die Kommission genehmigt diesen Mechanismus nach dem Verfahren des Artikel 24.

3. Die Ausgleichsfonds können die Beträge je Mastschwein **oder je vorhandene Zuchtsau** und die Anzahl der zuschussfähigen Schweine je Betrieb staffeln, und dabei namentlich der Größe und der Struktur der Schweinehaltungsbetriebe in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung tragen. Die Abgabe kann ebenfalls gestaffelt werden.

*Begründung:*

*Jeder Schweinehalter in der Union, ob Züchter/Mäster oder Mäster oder spezialisierter Züchter, muss die Fonds nutzen können.*

(Änderungsantrag 14)

ARTIKEL 1

Artikel 7e Absatz 1a (neu) (Verordnung Nr. 2759/75)

***1a. Wenn der Ausgleichsfonds finanziell nicht in der Lage ist, in Krisenzeiten zu intervenieren, können die Mitgliedstaaten und die Europäische Union den Ausgleichsfonds in Form von zinsverbilligten Darlehen unterstützen.***

*Begründung:*

*Angesichts der Unwägbarkeiten des Schweinemarktes muss eine gewisse Garantie für die Leistungen des Fonds sichergestellt werden.*

(Änderungsantrag 15)

ARTIKEL 1

Artikel 7f (Verordnung Nr. 2759/75)

Bei ihrem Beitritt zum Ausgleichsfonds müssen die Erzeuger die Zahl ihrer Schweinemastplätze im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates angeben. **Sie** verpflichten sich, diese Zahl während der gesamten Dauer ihrer Fondsmitgliedschaft nicht zu erhöhen. Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann die Kommission diesen jedoch nach dem Verfahren des Artikels 24 ermächtigen, von dieser Vorschrift abzuweichen, wenn die Marktaussichten dies gestatten.

Bei ihrem Beitritt zum Ausgleichsfonds müssen die Erzeuger die Zahl ihrer Schweinemastplätze **sowie die Zahl der vorhandenen Zuchtsauen** im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates angeben **und sie jedes Jahr aktualisieren; die Verringerung der Anzahl der Schweinemastplätze begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der zuvor geleisteten Beiträge. Die Erzeuger** verpflichten sich, diese Zahl während der gesamten Dauer ihrer Fondsmitgliedschaft nicht zu erhöhen. Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann die Kommission diesen jedoch nach dem Verfahren des Artikels 24 ermächtigen, von dieser Vorschrift abzuweichen, wenn die Marktaussichten dies gestatten.

*Begründung:*

*Spekulationen basierend auf dem entsprechenden Beitrag für das erste Jahr mit anschließender Verringerung des Viehbestands müssen vermieden werden. Dies kann durch Aktualisierung der Daten erfolgen und indem eine Rückerstattung der in früheren Jahren eingezahlten Beiträge unmöglich gemacht wird.*

(Änderungsantrag 16)

ARTIKEL 1

Artikel 7 f Absatz 1a (neu) (Verordnung Nr. 2759/75)

***1a. Wenn der Ausgleichsfonds gemäß den Bestimmungen von Artikel 7d aktiviert wird und damit zum Ausdruck kommt, dass eine Krise herrscht, so ergreifen die Mitgliedstaaten alle zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts notwendigen Maßnahmen, die sie auf die Schweinehaltungsbetriebe anwenden, die sich dem vorgeschlagenen Ausgleichsmechanismus nicht freiwillig angeschlossen haben und somit nicht verpflichtet waren, ihre Erzeugung einzufrieren. Die Verteilung dieser Stabilitätsbemühungen auf die Mitgliedstaaten trägt der seit der vorhergehenden Krise registrierten***

**Entwicklung der Erzeugung in jedem einzelnen Mitgliedstaat Rechnung. Die Mitgliedstaaten legen zusammen mit der Kommission die Maßnahmen fest, die sie einzuleiten gedenken, um eine Wiederherstellung des Marktgleichgewichts zu gewährleisten.**

*Begründung:*

*Nach dem Vorschlag der Kommission tragen die Mitglieder des Ausgleichsfonds mit ihrem Engagement fünf Jahre lang zur Stabilisierung der Erzeugung bei. Da die Mitgliedschaft in diesem Fonds für die Erzeuger jedoch freiwillig ist, ist es möglich, dass die Nichtmitglieder aufgrund des Umfangs und vor allem aufgrund der Steigerung ihrer Erzeugung Ungleichgewichte auf den Märkten hervorrufen und damit die gesamte europäische Erzeugung in eine Krise stürzen. In diesem Fall haben die Mitgliedstaaten und die Kommission die Pflicht - aber nur während der Krisen - die Maßnahmen zu treffen, die ihnen am geeignetsten erscheinen (Verringerung der künstlichen Besamung, Schlachtung weiblicher Zuchttiere, Verringerung des Schlachtkörpergewichts usw.), um das Marktgleichgewicht wiederherzustellen. Die von jedem Mitgliedstaat zu erbringende Anstrengung entspricht der Erhöhung seiner Erzeugung gegenüber einem historischen Bezugswert.*

(Änderungsantrag 17)

ARTIKEL 1

Artikel 7 i (neu) (Verordnung Nr. 2759/75)

**„Artikel 7 i**

**Die Kommission erstellt Ende 2003 einen Bewertungsbericht über die Funktionsweise dieses Ausgleichsfonds, den sie dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt.“**

*Begründung:*

*Bei der Einführung eines neuen Instruments zur Regulierung des Schweinefleischsektors muss darauf geachtet werden, dass die Exekutive der Gemeinschaft dessen Funktionsweise bewerten kann, um gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen.*

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (KOM(2000) 193 – C5-0225/2000 – 2000/0076(CNS))**

### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2000) 193)<sup>4</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0225/2000),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0305/2000),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>4</sup> ABl. C 248 vom 29.8.2000, S. 121.

# BEGRÜNDUNG

## EINLEITUNG

Die Schweinefleischerzeuger in der gesamten EU wurden noch nie mit einer so langen und so gravierenden Krise konfrontiert wie in den beiden letzten Jahren. Ihre Auswirkungen waren wirklich verheerend. Sehr häufig ist eine Unausgewogenheit der Märkte die Ursache, doch dieses Mal war ihr Charakter ausgeprägter. Die Mobilisierung praktisch sämtlicher Gemeinschaftsinstrumente reichte nicht aus, um der Lage Herr zu werden. Angesichts des Anhaltens der Krise und der Besorgnis um die Zukunft der Produktion ergriff die Kommission die Initiative und nahm einen Ausgleichsmechanismus zur Stabilisierung der Einkommen in die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch auf. Dieser Bericht analysiert den Vorschlag und beschreibt die Reaktionen des Berichterstatters darauf.

### **I. Die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch**

Die derzeit geltende Grundverordnung betreffend den Schweinefleischsektor stammt aus dem Jahr 1975. Diese GMO ist sehr leicht und durch eine sehr liberale Ausrichtung gekennzeichnet. Dieses Modell lässt den Kräften des Marktes freie Hand innerhalb bestimmter Grenzen, bei deren Überschreitung die Gemeinschaftsorgane intervenieren können. Die Intervention ist also weder obligatorisch noch automatisch. Die Kommission verfügt daher über einen gewissen Ermessensspielraum, um Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen erfolgen in Form von öffentlichen Aufkäufen oder noch häufiger von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung. Was die Handelsregelung mit Drittländern anbelangt, so sieht die gemeinsame Marktorganisation Ausfuhrerstattungen und zusätzliche Einfuhrabgaben vor, die nach den Abgaben des gemeinsamen Zolltarifs berechnet werden.

Obwohl diese gesamte Regelung es in der Vergangenheit ermöglicht hat, mit den Marktschwankungen fertig zu werden, ist dies heute nicht mehr der Fall. Die tiefgreifende und dauerhafte Krise, die die Schweinefleischerzeuger durchgemacht haben, zeigt die Grenzen der derzeitigen GMO auf.

### **II. Der Vorschlag der Kommission: eine geringfügig geänderte Regelung**

Die Kommission schlägt lediglich vor, einen Ausgleichsmechanismus zur Stabilisierung der Einkommen in die Grundverordnung von 1975 einzufügen. Der vorgesehene Mechanismus lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- es steht den Mitgliedstaaten frei, Ausgleichsfonds zu errichten, denen ihre Erzeuger oder ihre Erzeugerorganisationen freiwillig für fünf Jahre beitreten können. Zum Zeitpunkt ihres Beitritts müssen die Mitglieder die Anzahl ihrer Schweinemastplätze angeben und sich verpflichten, ihre Bestände während der Dauer ihrer Fondsmitgliedschaft nicht zu erhöhen, außer bei Antrag auf Ausnahmeregelung.
- Die Fonds werden bestehenden nationalen Einrichtungen unterstellt. Jeder Fonds wird von den Erzeugern selbst durch eine Abgabe finanziert, die in normalen Zeiten

auf jedes Mastschwein ab einer vorher festgelegten „Abgabeschwelle“ erhoben wird. Später werden diese Beträge unter den Mitgliedern in Krisenzeiten ab einer „Zahlungsschwelle“ umverteilt. Für jeden Mitgliedstaat wird die Höhe der beiden Schwellen unter Berücksichtigung des Marktpreises für geschlachtete Schweine, der Produktionskosten in dem betreffenden Land, der finanziellen Lage der Fondskasse und der Lage des gemeinschaftlichen Schweinefleischmarktes festgelegt. Die Abgaben sowie die Zahlungen können gestaffelt werden.

- Um die Errichtung der Fonds zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten Startbeihilfen gewähren. Kredite können zu Marktzinssätzen aufgenommen werden, um diese Ausgleichsfonds zu finanzieren.
- Wenn ein Fonds vor Beginn der Zahlungsperiode nicht mit genügend finanziellen Mitteln ausgestattet ist, kann der betreffende Mitgliedstaat ihm ein zinsloses Darlehen gewähren.

### **III. Beurteilung des Berichterstatters**

#### **A) Eine unzulängliche gemeinsame Marktorganisation**

##### 1. Ein neuer Kontext

Wenn wir uns bislang an Zeiten der Unausgewogenheit mit geringeren Schwankungen auf dem Schweinefleischmarkt aufgrund seines zyklischen Charakters gewöhnt hatten, müssen wir heute feststellen, dass die Schwere der Krisen durch neue Faktoren noch verschärft wurde.

- In den letzten 20 Jahren haben sich im Zuge der Modernisierung der gesamten Landwirtschaft im Schweinefleischsektor wichtige Strukturveränderungen vollzogen:
  - \* Das Angebot ist nicht mehr so flexibel wie einst. Noch vor kurzem konnte allein schon die Einstellung der Tätigkeit kleiner Produktionseinheiten zur Wiederherstellung der Preise beitragen. Nun aber lässt die Aufgabe zahlreicher kleinerer Schweinehaltungsbetriebe diese Art von Anpassung nicht mehr zu. Die Spezialisierung der Produktion und die Höhe der Investitionen und finanziellen Belastungen, die sie mit sich bringt, zwingt dagegen viele Erzeuger, in Zeiten niedriger Preise und nicht rentabler Viehzucht, ihre Tätigkeit in der Hoffnung auf bessere Zeiten fortzusetzen. Dieses Phänomen ist stärker ausgeprägt bei den Erzeugern, die stark in die übrige Branche integriert sind.
  - \* Die Produktionsmethoden haben sich radikal geändert. Das Schwein ist ein Nichtwiederkäuer, bei dem die Futtermittel die wichtigsten Gestehungskosten von nahezu 70% darstellt und bei dem sich der Veredelungskoeffizient Futter/Fleisch (Futtermittelverwertung) mit dem technischen Fortschritt stark entwickelt hat. Die Bestandteile dieser Futtermittel haben daher einen beträchtlichen Einfluss auf das Preisniveau und die Methoden der Schweinehaltung. So beeinflusst die Höhe des Getreidepreises stark die Produktivitätsschwellen im Schweinefleischsektor, ebenso wie die Preise für andere importierte Rohstoffe, die zur Ergänzung oder zum Ersatz dieses Getreides verwendet werden. Die Schweinefleischproduktion ist somit eine

verarbeitende Industrie geworden, die sich allmählich vom Lande losgelöst hat. Diese verstärkte Abhängigkeit von Rohstoffen, die aufgrund ihres niedrigeren Preises nachgefragt werden, zieht die Schweinefleischpreise ständig nach unten.

- Konjunkturbedingte Faktoren wie die jüngsten Störungen unserer Exporte nach Russland (aufgrund seiner innenpolitischen Probleme) tendierten dazu, das Ausmaß der Krise zu erweitern und den Absatz von Schweinefleisch im Ausland zu beeinträchtigen.

## 2. Eine inkonsequente europäische Regelung

Wie die anderen GMO sieht die geänderte Verordnung 2759/75 eine Preisstützungsregelung vor, die auf einem Grundpreis für geschlachtete Schweine basiert, der theoretisch dazu dient, den Zeitpunkt festzulegen, ab dem die Organe der Gemeinschaft im Fall niedriger Marktpreise intervenieren können. In Artikel 4 heißt es: „Bei der Festsetzung des Grundpreises wird folgendes berücksichtigt: die Notwendigkeit, diesen Preis so festzusetzen, dass er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.“

Die unangenehmen Erfahrungen, die die Erzeuger kürzlich gemacht haben, haben sich in einem Preissturz von 30% niedergeschlagen, der in diesem Ausmaß noch nie erreicht worden war. Während dieser Krise, die 20 Monate dauerte, kam es zu einer Erhöhung der Produktion um über 20 Millionen Mastschweine. Man muss einräumen, dass der Preisverfall auf dieses schlecht kontrollierte Produktionspotential zurückzuführen ist.

Offensichtlich hat die europäische Regelung nicht oder nur schlecht funktioniert. Sie bringt jedoch unmissverständlich zum Ausdruck, dass eines ihrer wichtigsten Ziele darin besteht, dass die Erzeuger angemessene oder einträgliche Preise erzielen können, ohne dass destabilisierende Überschüsse entstehen. Um die Notlage zu beheben, hat die Kommission mit Hilfe der privaten Lagerhaltung und der Ausfuhrsubventionen interveniert. Doch auf dem Höhepunkt der Krise waren diese Instrumente unzureichend. Und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Erzeuger künftig weitere Katastrophen erleben, denn die Ursachen und die Dauer der Störungen, unter denen sie zu leiden hatten, sind durchaus Anzeichen einer tiefgreifenden Strukturkrise.

Zunächst ist es kaum wahrscheinlich, dass sich das bestehende Produktionspotential durch die Aufgabe kleiner Schweinehaltungsbetriebe oder durch sofortige Betriebsaufgabe von verschuldeten und stark integrierten Erzeugern verringern wird, die sich nur schwer von ihren finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen befreien können. Im Gegenteil, es könnte aufgrund der Expansionsbereitschaft einiger Erzeuger sogar noch anwachsen. Alle Voraussetzungen für das Entstehen einer neuen Krise aufgrund von Überproduktion sind vorhanden. Und am Ende dürfte kein Erzeuger unbeschadet daraus hervorgehen.

Daraus wird deutlich, dass heute die Gemeinschaftsregelung nicht mehr an die Gegebenheiten einer Schweinefleischproduktion angepasst ist, die modernisiert wurde, wobei aber paradoxerweise die Erzeuger viel schwächer und abhängiger von Zulieferern und Abnehmern geworden sind.

## 3. Eine inkonsequente europäische Politik

Eine so akute Krise wie diese hat natürlich schwerwiegende Folgen für die Erzeuger und die Art der von der EU gewollten gemeinsamen Agrarpolitik.

Ihre Auswirkungen sind katastrophal. Die Härte dieser Krise machte sich am stärksten bemerkbar bei den verschuldeten Erzeugern wie den jungen und kleinen Landwirten. Sie hat die Liquidität geschwächt, die Einkommen verringert und zahlreiche Konkurse verursacht. Viele aufgegebenen Betriebe wurden von verbliebenen Produktionseinheiten aufgekauft, die im allgemeinen leistungsstärker und größer waren. Abgesehen von den Verlusten an Arbeitsplätzen, zu denen dies führen konnte, hatten einige Erzeuger keine andere Wahl, als ihren sozialen Status zu ändern und einfache Arbeitnehmer in ihrem früheren Betrieb zu werden. Die bereits in Gang befindliche Konzentration der Produktion hat sich beschleunigt, mit den bekannten Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumordnung.

Wer kann vernünftigerweise glauben, dass diese Entwicklungen dem europäischen Agrarmodell entsprechen, das oft von der EU zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik in internationalen Gremien wie der WTO erwähnt wird? Wenn sich alle darin einig sind, dass dies nicht zutrifft, ist es dann tragbar, dass eine weitere Krise dieser Art morgen erneut die Schweinezüchter heimsuchen kann? Sollen wir die Arme in den Schoß legen und ohnmächtig zuschauen, wie solche Krisen Schaden anrichten? Ist es zu verantworten, diesen Wettlauf des Laissezfaire zu unterstützen, wobei jeder glaubt, sich allein aus der Affäre ziehen zu können? Wäre es nicht besser, schon jetzt darüber nachzudenken, wie man diese Schwierigkeiten anpacken und wie man sie verhindern könnte? Wenn das Ziel darin besteht, die Wirtschaft in den Dienst des Menschen zu stellen und eine dauerhafte Entwicklung zu fördern, dann ist es höchste Zeit zu reagieren, um der Lage besser Herr zu werden.

## **B) Ein unwirksamer Vorschlag der Kommission**

Die Aufnahme von Ausgleichsfonds in die GMO ist streng genommen keine grundlegende Reform der Gemeinschaftsregelung, die in ihrer Form weiterhin sehr liberal ist. Es wäre sogar nicht einmal falsch zu behaupten, dass die von der Kommission vorgeschlagene Hinzufügung den Erzeugern nicht mehr bringen wird und auch die Anwendung der derzeit geltenden Regelung nicht ändern wird. Diese scheinbare Änderung wird sie keineswegs vor den negativen Auswirkungen einer künftigen Absatzkrise schützen. In seiner derzeitigen Fassung ist der Vorschlag der Kommission völlig unwirksam.

Wir unterstützen zwar die Idee eines Ausgleichsmechanismus, der es ermöglichen soll, die Einkommen der Erzeuger durch ein System von Abgaben, die zu erheben sind, wenn die Wirtschaftslage gut ist, und von Zahlungen zu stabilisieren, die in Krisenzeiten erfolgen sollen. Wenn wir allerdings die Durchführungsbestimmungen analysieren, können wir die Wirksamkeit nur in Zweifel ziehen.

- Zunächst einmal können die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden, ob sie Ausgleichsfonds auf ihrem Hoheitsgebiet einrichten wollen oder nicht. Zweitens ist die Teilnahme der Erzeuger an diesen Fonds fakultativ, und die Mitglieder sind die einzigen, die sie finanzieren, und sich verpflichten, ihre Produktion einzufrieren.
- Der Zweck dieser Fonds ist es, dass möglichst viele Erzeuger daran teilnehmen können. Wenn aber einige Mitgliedstaaten diese Fonds ablehnen, so hindern sie all ihre

Erzeuger, einschließlich derjenigen, die positiv dazu eingestellt sind, davon zu profitieren. Selbst wenn die Einrichtung dieser Fonds in der gesamten Union obligatorisch wäre, müsste es für jeden Erzeuger gute Gründe – hauptsächlich wirtschaftliche – geben, ihnen beizutreten. Wenn er der einzige wäre, der Beiträge in einen Fonds einzahlt, mit der Verpflichtung, seine Produktion einzufrieren, wird er es logischerweise stets vorziehen, seine Finanzmittel selbst zu verwalten und/oder andere Möglichkeiten wählen, um magere Zeiten zu überstehen.

- Es erscheint schließlich ziemlich paradox, sich vorzustellen, dass nur die Beitrag zahlenden Erzeuger diesen Fonds am dringendsten nötig haben. Schließlich sind die Nichtmitglieder, die nicht verpflichtet sind, ihre Produktion einzuschränken, aufgrund ihrer Anzahl und der eventuellen Aufstockung ihrer Bestände in der Lage, einen ständigen Druck auf die Preise auszuüben, was alle Märkte der Gemeinschaft und das reibungslose Funktionieren eines Ausgleichsfonds beeinträchtigen würde, der auch gute Zeiten durchmachen muss, um in Krisenzeiten eine Umverteilung von Geldern gewährleisten zu können.

Diese wenigen Argumente genügen, um die Mängel des Vorschlags der Kommission aufzuzeigen. Es ist daher notwendig, ihn zu ergänzen und ihn effizienter zu gestalten, um die größtmögliche Anzahl von Schweinezüchtern vor einer künftigen Krise zu bewahren.

#### **IV. Die Vorschläge des Berichterstatters**

Der Berichterstatter ist dem europäischen Agrarmodell sehr verbunden, das auf multifunktionellen landwirtschaftlichen Betrieben basiert, und ist daher der Auffassung, dass alles getan werden muss, um eine Wiederholung der jüngsten Krise zu verhindern. Die Produktion muss in den Händen von vielen Erzeugern liegen, die ihre eigenen Betriebe besitzen, und muss über das ganze Gebiet der Europäischen Union verteilt sein. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir ein System des Krisenmanagements ausarbeiten, das es gleichzeitig den Erzeugern ermöglicht, die Auswirkungen von Marktschwankungen auf ihre Einkommen zu dämpfen und sich gegen größere Krisen zu wappnen. Eine bessere Regulierung der Produktion muss dauerhaft gewährleistet werden. Dies lässt sich auf drei verschiedene Arten erreichen:

##### **A) Bessere Kenntnisse über Produktion und Märkte**

Der Markt für Schweinefleisch ist zyklisch, so dass eine sehr geringe Veränderung des Angebots genügt, um eine Krisensituation auszulösen. Angesichts dieser großen Empfindlichkeit ist es wichtig, dass die europäischen Organe und die Mitgliedstaaten unverzüglich über Informationen verfügen, um Angebot und Nachfrage beurteilen zu können. Das derzeitige statistische Instrumentarium ermöglicht keine genaue Überwachung der Produktion und ist nicht ausreichend operationell. Je transparenter die Parameter des Marktes sind, um so größer ist die Chance, dass die Ausgleichsfonds korrekt funktionieren und desto weniger werden die Preise einbrechen.

##### **B) Mitfinanzierung der Ausgleichsfonds durch die Gemeinschaft**

Die Einkommensstabilität hängt nicht nur von der Kommission vorgesehenen Ausgleichsmechanismus für die Preisschwankungen ab, sondern auch von einer größeren Preisstabilität. Die Fonds tragen teilweise zu einer besseren Aufrechterhaltung der Preise durch die Verpflichtung der daran teilnehmenden Erzeuger bei, ihre Produktion nicht zu erhöhen. Damit der Fonds wirksam werden kann, müssen ihm möglichst viele Erzeuger aus der EU beitreten.

Eine Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft, deren Gesamtbetrag der Summe der im Fonds vorgesehenen und von den Erzeugern entrichteten Abgaben entsprechen würde, würde den Fonds attraktiver machen. Damit würde den Mitgliedstaaten ein Anreiz geboten, Fonds einzurichten, und möglichst viele Erzeuger würden veranlasst, ihnen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beizutreten.

Wenn alle Staaten teilnehmen, so würde dies auch Kohärenz zwischen den Auswirkungen des Gemeinschaftsmarktes für Schweinefleisch und dem geographischen Anwendungsbereich einer europäischen Maßnahme schaffen.

Die Mitfinanzierung würde den Gemeinschaftshaushalt nicht so stark belasten, wenn man bedenkt, dass der Preis für Krisen im allgemeinen sehr hoch ist. Außerdem belastet die GMO für Schweinefleisch den Gemeinschaftshaushalt nur wenig, und wird ihn angesichts der bevorstehenden Kürzung der Ausfuhrsubventionen noch weniger belasten. Es ist daher durchaus denkbar, dass die im Bereich des Handels mit Drittländern eingesparten Beträge für das Krisenmanagement verwendet werden, obwohl es derzeit sehr schwer ist, den genauen Mittelbedarf für die Mitfinanzierung dieser Fonds abzuschätzen, da man im voraus nicht wissen kann, wie groß das Interesse für die Fonds bei den Erzeugern der EU sein wird.

### **C) Eine größere Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten**

Auch wenn eine große Anzahl von Erzeugern den Ausgleichsfonds beitrifft, werden sie durch die ihnen auferlegten Verpflichtung, ihre Produktion nicht zu erhöhen (außer in Ausnahmefällen) nur teilweise zur Preisstabilisierung beitragen. Die Erzeuger, die nicht Mitglieder sind, werden weiterhin frei expandieren können, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie dies auch tun werden. Falls dies zu neuen Marktstörungen führen sollte, wären alle Anstrengungen der Fondsmitglieder zur Stabilisierung der Einkommen zunichte gemacht. Unter diesen Umständen wäre es daher sinnvoll, sämtliche Mitgliedstaaten stärker in die Verantwortung zu nehmen, indem man sie auffordert, alle erforderlichen und ihrem freien Ermessen überlassenen Maßnahmen zu treffen, um eine Erholung der Märkte zu gewährleisten. Diese Verpflichtung würde selbstverständlich nur in Krisenzeiten bestehen. Die Last würde auf die Mitgliedstaaten je nach der Entwicklung ihres seit der vorangegangenen Krise festgestellten Angebots verteilt. Um Transparenz zu gewährleisten, würden die auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen der Kommission mitgeteilt.

### **SCHLUSSFOLGERUNGEN: Die Rettung der Erzeuger und des europäischen Agrarmodells**

Die Änderung der GMO für Schweinefleisch sollte ein Augenblick der Wahrheit für die gemeinsame Agrarpolitik sein. Es ist an der Zeit, mit großen Worten, die keine Zukunft haben, aufzuhören. Es muss alles unternommen werden, um möglichst viele aktive Kräfte

unseres europäischen Agrarmodells zu erhalten. Das Ausmaß dieses Unterfangens darf uns nicht abschrecken. Es gibt Wege, um das Ziel zu erreichen.

Ohne wesentliche Änderungen der GMO kann eine künftige Krise nicht ausgeschlossen werden. Zu glauben, dass man sie vermeiden kann, indem man auf eine Krise im Gesundheitsbereich wartet, ist absurd und unverantwortlich. Unter diesen Umständen ist es äußerst ratsam und dringend, den Vorschlag der Kommission zu verbessern und zu ergänzen, um die Einkommen zu regulieren und kurz- und langfristig Krisen abzuwenden. Selbstverständlich müssen die Instrumente der Gemeinschaftspräferenz gleichzeitig mobilisiert werden, um jedes Risiko einer externen Destabilisierung zu verringern.

Gleichzeitig sollte die Anwendung und Verstärkung der Rechtsvorschriften über Umwelt, Gesundheit und Wohlergehen der Tiere mit größter Aufmerksamkeit verfolgt werden, denn wenn diese nur teilweise den hohen Erwartungen der Gesellschaft entsprechen, in der die Akzeptanz der Schweinefleischerzeugung in Frage gestellt werden kann, sind sie auch ein Instrument, das dazu beitragen kann, die Entwicklung der Schweinefleischproduktion auf europäischer Ebene unter Kontrolle zu halten.

Schließlich muss der gesamte Verordnungsrahmen so gestaltet und angepasst werden, dass er künftig in einem erweiterten Europa funktionieren kann, in dem die Probleme der Märkte, aber vor allem der Einkommen einer großen Anzahl von weiteren Landwirten bereits zutage getreten sind.